

verschiedener Passagen seines eigenen Textes, daß er 1321 Kaplan der Herren von Brederode war, nach einer wunderhaften Genesung von schwerer Krankheit Mönch im Kloster Egmond wurde, wo er das Amt eines Procurator oder Dispensator 1329–1330 besetzte. Möglich ist eine Identifizierung dieses Willelmus Procurator mit einem Willelmus Jacobi, der ein Werk über die Friesen und vielleicht auch eine Geschichte in Versen von Alexander dem Großen geschrieben hat und dessen Tod am 18. April 1332 im Nekrolog des Klosters vermerkt wird. Die Chronik selbst ist eine Übernahme (bis 1205) und Fortsetzung der *Annales Egmundenses*; unter starker Benutzung der Chronik Martins von Troppau wird vor allem die holländische Geschichte in einem universalhistorischen Rahmen erzählt; der Text endete ursprünglich 1321, wurde dann bis 1332 fortgeführt. Aufbewahrt ist die Chronik in einer einzigen Hs. (jetzt in Hamburg), die möglicherweise ein Autograph ist. Der Text war schon 1904 ediert worden; durch den kritischen Apparat und eine niederländische Übersetzung stellt aber die jetzige Edition einen eindeutigen Fortschritt dar. Ob aber die Entscheidung der Hg., die Punktierung der Hs. zu behalten, wirklich als Fortschritt zu bewerten ist, würde der Rezensent eher bezweifeln.

Jean-Marie Moeglin

Helge BLANKE, *Das Recht als Mittel der Machtpolitik. Eine Untersuchung zur nordwestdeutschen Grafschaftschronistik im Spätmittelalter* (Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter N. F. 6) Köln u. a. 2002, Böhlau, 338 S., ISBN 3-412-12001-4, EUR 35,50. – Die Würzburger Diss. untersucht das „Rechtsempfinden eines kleinen Personenkreises“, die Darstellung und Bewertung von Recht und Gewalt als Mittel der Politik in nordwestdeutschen „Grafschaftschroniken“, d. h. in Geschichtswerken, „die sich, entweder aufgrund eines konkreten Auftrags oder in vermeintlicher Unabhängigkeit, mit Land und Herrschaft einer Grafschaft beschäftigen“. Bei diesen Texten handelt es sich um: Hermann von Lerbeck, *Chronicon comitatus Schawenburgensis* (1399/1403); Presbyter Bremensis, *Chronicon Holtzatiae* (1448); Chronik der nordelbischen Sassen (um 1483); Gert van der Schüren, *Klevisch-märkische Chronik* (um 1478); Johannes Schiphower, *Chronica archicomitum Oldenburgensium* (1504/05). Der Vf. stellt zunächst die Chronisten und ihre Werke vor (S. 15–61), um dann auf ihre „Vorstellungswelten, Berichtshorizonte“ (S. 63–162) einzugehen, d. h. auf ihre Tendenz, ihren lokalen und nationalen Patriotismus, ihre religiösen Vorstellungen von Recht und Unrecht und auf ihre Wertschätzung der Ehre. Der Gewalt und dem Recht in den Chroniken ist das umfangreichste Kapitel gewidmet (S. 163–304), das sich im einzelnen mit Fehde, Raubrittertum, Widerstandsrecht, Friedenswahrung und „Modernisierung des Strafrechts“ beschäftigt. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß die zu knappen und ungenauen Angaben der Chronisten die Rechtswirklichkeit in den nordwestdeutschen Territorien nicht angemessen wiedergeben. Die Grafschaftschroniken sollten – neben Panegyrik und Traditionsbildung – die aktuellen Interessen, Ansprüche und Taten der Fürsten historisch begründen. Politische Gegner wurden kriminalisiert, dem Adel das Fehderecht, dem Klerus die Effizienz seiner Gerichtsbarkeit abgesprochen, dem Bürgertum